

1719**Antrag**

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
über die Errichtung eines Sondervermögens
„Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA ErrichtungsG)“
Vom 11. Dezember 2014**

§ 1 Errichtung

Das Land Berlin errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA)“ ein Sondervermögen.

§ 2 Zweck

(1) Aus dem Sondervermögen sollen Investitionen in die Infrastruktur des Landes Berlin im Zusammenhang mit der wachsenden Stadt finanziert werden, insbesondere für den Neubau oder die Erweiterung von:

1. landeseigenen Schulen, Hochschulen, Kitas sowie digitaler und sonstiger sozialer Infrastruktur,
2. Unterkünften des studentischen Wohnens,
3. Verkehrsinfrastruktur,
4. Sportanlagen und Multifunktionsbädern,

auch soweit solche Vorhaben Investitionen in oder für Grundstücke erforderlich machen.

(2) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 werden zusätzlich zu den Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsplan des Landes Berlin durchgeführt. ²Eine Kofinanzierung von im Haushaltsplan des Landes enthaltenen Investitionsmaßnahmen durch das Sondervermögen ist grundsätzlich nicht zulässig. ³Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Senats.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

¹Das von der Senatsverwaltung für Finanzen verwaltete Sondervermögen ist nicht rechtsfähig und verfügt über kein eigenes Personal. ²Das Sondervermögen darf keine Verpflichtungen zu seinen oder zu Lasten des Landes Berlin eingehen. ³Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes Berlin, seinen Rechten und Verbindlichkeiten, zu trennen. ⁴Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Mittelverwendung.

§ 4 Finanzierung

(1) ¹Dem Sondervermögen werden jährlich 50 vom Hundert der Finanzierungsüberschüsse (Jahresabschlüsse des jeweiligen Vorjahres) zugeführt, sofern der Überschuss mindestens 200 Mio. Euro beträgt. ²Beläuft sich der Überschuss auf 180 Mio. Euro oder mehr, aber weniger als 200 Mio. Euro, beträgt die Zuführung 100 Mio. Euro. ³Beträgt der Überschuss weniger als 180 Mio. Euro, so wird dem Sondervermögen der Überschuss abzüglich 80 Mio. Euro zugeführt.

(2) Verbleibende Haushaltsüberschüsse werden zur Schuldentilgung verwendet.

(3) ¹Für nicht verbrauchte Mittel bildet das Sondervermögen beim Jahresabschluss eine Rücklage nach § 62 Abs. 2 LHO. ²Die in der Rücklage angesammelten Mittel können in späteren Jahren der Rücklage entnommen und zur Finanzierung von Investitionen gemäß § 2 durch das Sondervermögen verwendet werden.

§ 5 Haushaltsplan, Haushaltsrecht

¹Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Haushaltsplan veranschlagt. ²Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen; im Übrigen ist § 113 Absatz 1 der Landeshaushaltsoordnung anzuwenden. ³Die Senatsverwaltung für Finanzen legt jährlich bis Ende des ersten Quartals zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Sondervermögens. ⁴Die Rechnung ist als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes Berlin beizufügen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Begründung:

Berlin ist attraktiv und wächst. Die Wirtschaft entwickelt sich im Bundesmaßstab überproportional und immer mehr Menschen zieht es dauerhaft in die Stadt.

Diese neuen Chancen und Herausforderungen machen es erforderlich, in die soziale Infrastruktur zu investieren, ohne zugleich die vorausschauende Haushaltsdisziplin aufzugeben. Wir werden daher auch zukünftig sparsam Politik gestalten und bei Überschüssen Schulden tilgen. Dies schafft dauerhafte Entlastungen und zukünftige Spielräume. Zugleich wollen wir die Investitionsquote nachhaltig erhöhen und unsere jährlichen Überschüsse investiv binden. So entwickeln wir eine nachhaltige Perspektive für die Wachsende Stadt.

2012 hat Berlin mit einem Finanzierungssaldo von 671 Millionen Euro abgeschlossen. 315 Millionen Euro Schulden wurden getilgt. 2013 wurde ein Überschuss von 476 Millionen Euro erzielt. Diese Entwicklung setzt sich voraussichtlich 2014 fort.

Die Hälfte der zukünftigen Überschüsse soll deshalb in einem Sondervermögen gebunden und in die Infrastruktur der Wachsenden Stadt investiert werden. Vorbilder dafür sind etwa das Sondervermögen Immobilien SILB, das der Sanierung öffentlicher Gebäude dient oder das Sondervermögen des Bundes Investitions- und Tilgungsfonds ITFG, zu dessen Finanzierung unter anderem die zukünftigen Bundesbankgewinne herangezogen wurden.

Berlin, 17. November 2014

Saleh Schneider
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Graf Goiny Freiberg Melzer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU